



Gemeinde Unterhaching

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Ortsentwicklungsplanung;

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 103B/2012, allgemeines Wohngebiet westlich der Robert-Koch-Straße

Der Gemeinderat Unterhaching hat in seiner Sitzung am 20.07.2022 den Bebauungsplan Nr. 103B/2012 zur Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes westlich der Robert-Koch-Straße in der Fassung vom 20.07.2022 zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 103A/2006 mit Begründung und Umweltbericht als Satzung beschlossen (§ 10 Abs. 1 BauGB). Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung, den Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus der Gemeinde Unterhaching, Abt. 3.1 Planen und Bauen, 2. Stock, Zimmer 211 bis 213, Rathausplatz 7, 82008 Unterhaching, während der Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Öffnungszeiten:

| | |
|-------------------------|-------------------------|
| Montag | 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr |
| Dienstag bis Donnerstag | 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr |
| Freitag | 7:00 Uhr bis 12:00 Uhr |

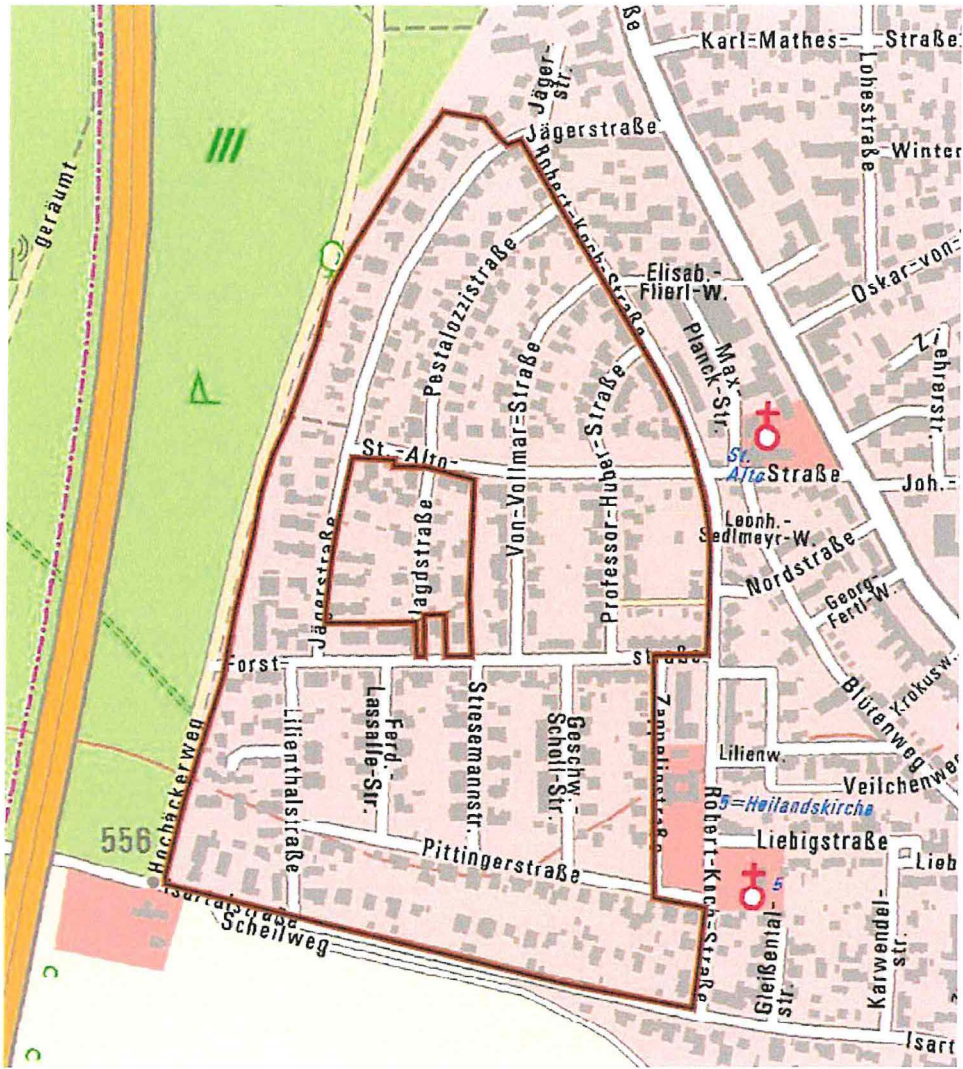
Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Umgriff des Bebauungsplans Nr. 103B/2012:



Gemeinde Unterhaching, den 25.07.2022

Wolfgang Panzer
Erster Bürgermeister

Ausgehängt am 25.07.2022 an Tafel 1-12:

Abgenommen am 08.08.2022 von Tafel 1-12:
